

Sauer & Sommer
Straßen- und Tiefbau GmbH
Im Ruhrtal 54
59872 Meschede

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag der Stufe I
zur 96. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede
im Ortsteil Remblinghausen



BÜRO STELZIG
Landschaft | Ökologie | Planung |
Burghofstraße 6 | 59494 Soest
T +49 2921 3619-0 | F +49 2921 3619-20
info@buero-stelzig.de | www.buero-stelzig.de

Auftraggeber: Sauer & Sommer
Straßen- und Tiefbau GmbH
Im Ruhrtal 54
59872 Meschede

Auftragnehmer:



Bearbeiter*in: M. Sc. Landschaftsökologin Nele Cornils
Diplom-Geograph Volker Stelzig

Projektnummer: 1338

Stand: Mai 2023



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Rechtlicher Rahmen und Ablauf einer ASP	4
2.1	Rechtlicher Rahmen	4
2.2	Ablauf einer ASP	7
3	Vorhabensbeschreibung, Wirkungsprognose und Wirkraum	9
3.1	Vorhabensbeschreibung	9
3.2	Beschreibung der Teilbereiche	10
3.3	Wirkraum	14
3.4	Wirkungsprognose	15
4	Feststellung des Potentials für planungsrelevante Arten und der relevanten Wirkfaktoren (Vorprüfung gemäß Stufe I)	16
4.1	Potentialeinschätzung und Analyse der relevanten Wirkfaktoren	16
4.3	Zusammenfassung Potentialeinschätzung	22
5	Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen	25
7	Zulässigkeit des Vorhabens	25
8	Literatur	26

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtskarte mit Lage der Änderungsbereiche (= Teilbereiche) (rote Umrandung) (Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2023).	2
Abbildung 2: Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht (KIEL 2015). ...	7
Abbildung 3: Ablaufschema einer Artenschutzprüfung (KIEL 2015).	8
Abbildung 4: Abgrenzung der Teilbereiche (gestrichelt umrandet) der FNP-Änderung mit Gegenüberstellung der rechtswirksamen (links) und geplanten (rechts) Darstellungen (FINGER BAUPLAN GMBH 2023b).	10
Abbildung 5: Abgrenzung der Teilbereiche (rote Umrandung) (Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2023).	10
Abbildung 6: Intensivwiese innerhalb der Teilfläche 1 (Blickrichtung Westen).....	11
Abbildung 7: Intensivwiese innerhalb der Teilfläche 2 (Flurstück 137 tlw.) mit dahinter liegenden Gehölzen (Blickrichtung Westen).	12
Abbildung 8: Obstgehölze und Wohnhaus angrenzend an die Teilfläche 2 (Flurstück 137 tlw.) (Blickrichtung Nordwesten).	12
Abbildung 9: Rasenfläche innerhalb der Teilfläche 2 (Flurstück 218.) (Blickrichtung Westen).	13
Abbildung 10: Intensivwiese innerhalb der Teilfläche 3 mit angrenzender Hecke (rechts) (Blickrichtung Norden).....	14

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten des 4. Quadranten des MTB 4615 (Meschede).	17
--	----

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Formular A	
----------------------	--

1 Einleitung

Das vorliegende Gutachten umfasst den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag der Stufe I zur 96. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Kreis- und Hochschulstadt Meschede im Ortsteil Remblinghausen (vgl. Abbildung 1).

In Remblinghausen soll an der Winterberger Straße ein neues Baugebiet für Wohnbauflächen erschlossen werden. In Zusammenhang mit der Entwicklung dieses Wohngebietes wurde die 96. FNP-Änderung initiiert. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 147 „Winterberger Straße“ erfolgt im Parallelverfahren.

Im Rahmen der FNP-Änderung werden Flächen nicht in Anspruch genommen, die bisher für bauliche Entwicklungen vorgesehen waren. Die Änderung des Flächennutzungsplanes hat zum Ziel, einer bedarfsgerechten Baulandbereitstellung Rechnung zu tragen und Flächenreserven im selben Verfahren zurückzunehmen.

Insgesamt umfassen die Änderungsbereiche der 96. Änderung des Flächennutzungsplanes eine Fläche von ca. 0,7 ha. Diese verteilt sich wie folgt auf die einzelnen Teilflächen:

- Teilbereich 1 - Rücknahme Wohnbaufläche „Kreuzstraße“ ca. 1.118 m²,
- Teilbereich 2 - Rücknahme Wohnbaufläche „Vellinghauser Straße“ ca. 2.560 m²,
- Teilbereich 3 - Rücknahme Wohnbaufläche „Auf der Knippe“ ca. 3.357 m².

Es erfolgt die Rücknahme der Wohnbauflächen jeweils zugunsten von Flächen für die Landwirtschaft. Zukünftige Bebauungen in den Teilbereichen sind durch die Flächennutzungsplanänderung nicht mehr möglich.

Die Teilflächen werden aktuell im Wesentlichen als Grünlandflächen genutzt. In der westlichen Teilfläche 2 an der Vellinghauser Straße befindet sich zudem ein Schuppen (am Wohnhaus Vellinghauser Straße 21) und ein Baum. Die Teilbereiche an der Kreuzstraße und an der Vellinghauser Straße sind als Außenbereich gem. § 35 BauGB zu beurteilen. Der Teilbereich 3 „Auf der Knippe“ ist im B-Plan Nr. 61 und 61 a als „nicht überbaubare Grundstücksfläche mit zwingender Anpflanzung von Bäumen“ festgesetzt. Diese Festsetzung wurde jedoch nicht umgesetzt.

Im Rahmen der FNP-Änderung, der damit verbundenen geänderten Nutzungen und deren Wirkungen, sind die Belange des gesetzlichen Artenschutzes im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beachten.

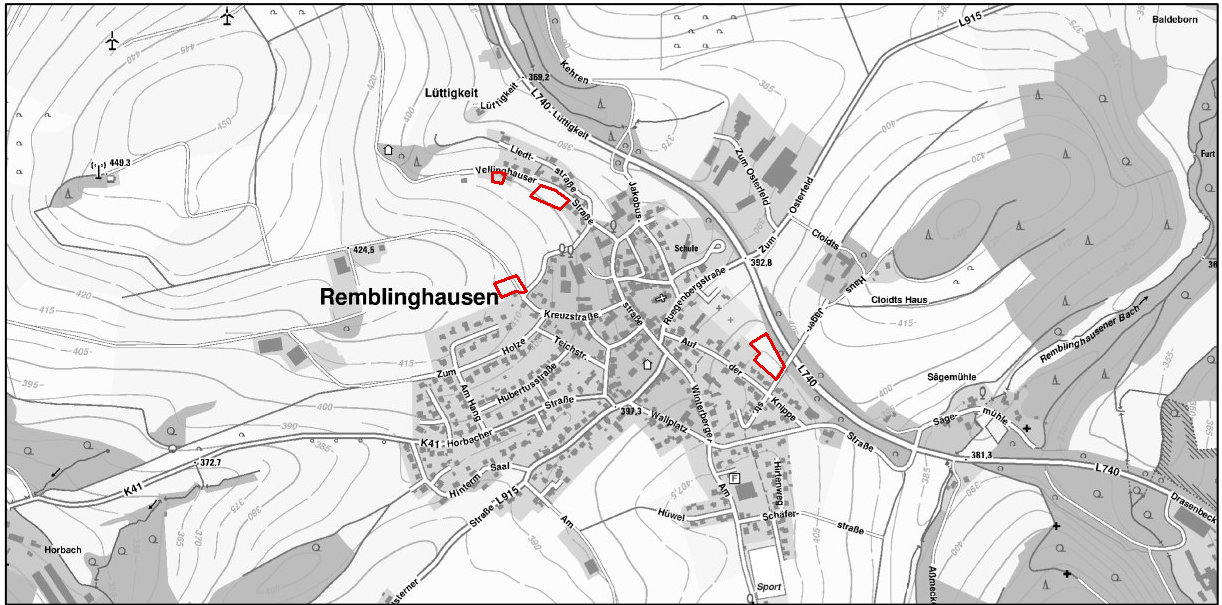


Abbildung 1: Übersichtskarte mit Lage der Änderungsbereiche (= Teilbereiche) (rote Umrandung) (Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2023).

Mit der Aktualisierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von März 2010 wurde der besondere Artenschutz in Deutschland gesetzlich konkretisiert und an die europäischen Vorgaben angepasst. Den Bestimmungen des BNatSchG folgend sind daher bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Belange des Artenschutzes gesondert zu prüfen.

Der Projektträger hat das Büro Stelzig – Landschaft | Ökologie | Planung | aus Soest mit der Erstellung eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zur nach dem BNatSchG erforderlichen Artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt. Dabei wird im vorliegenden Fall zunächst die Stufe I der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASVP) durchgeführt. Je nach Ergebnis sind anschließend weitere Schritte und ggf. vertiefte Untersuchungen vorzunehmen.

Die vorliegende ASVP hat zum Ziel:

- *Vorprüfung, ob planungsrelevante Arten im Untersuchungsraum vorkommen und von Wirkungen des Vorhabens betroffen sein können (Stufe 1).*

Sofern planungsrelevante Arten betroffen sein können, müssen ggf. weitere Schritte im Rahmen der Stufe 2 einer Artenschutzprüfung unternommen werden:

- *Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können (Stufe 2),*

- *Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, sofern erforderlich, gegeben sind (Stufe 3).*

2 Rechtlicher Rahmen und Ablauf einer ASP

2.1 Rechtlicher Rahmen

Durch die Kleine Novelle des BNatSchG vom 29.07.2009 (seit 01.03.2010 in Kraft) wurden die Regelungen zum gesetzlichen Artenschutz deutlich aufgewertet. Demnach ist es verboten,

„wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“

(§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);

„wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“

(§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG);

„Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“

(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG);

sowie „wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“

(§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor, sofern

„die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt“

(§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Ein Eingriff ist daher nicht zulässig, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiter erfüllt werden kann.

Ausnahmen von den Verboten des § 44 können nur zugelassen werden (§ 45 Abs. 7)

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Ausnahmen sind nicht zulässig, wenn

- es zumutbare Alternativen gibt,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert.

Eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG von den Verboten nach § 44 BNatSchG kann nur gewährt werden, wenn im Einzelfall eine „unzumutbare Belastung“ vorliegt.

Von Relevanz ist auch das europäische Artenschutzrecht in Form der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten 79/409/EWG, kodifizierte Fassung vom 30. November 2009).

Nach Artikel 1 betrifft die Richtlinie die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten und gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.

Nach Artikel 5 treffen die Mitgliedsstaaten Maßnahmen zum Verbot „des absichtlichen Tötens und Fangens...“, „der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern...“, sowie des „absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit...“.

Nach Artikel 9 kann von den Verbotsmaßnahmen des Artikels 5 u.a. abgewichen werden „im Interesse der Volksgesundheit und öffentlichen Sicherheit“, „zur Abwendung erheblicher Schäden“ in der Landwirtschaft, für Forschung und Lehre.

Schließlich regelt Artikel 13, dass „die Anwendung der aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen... in Bezug auf die Erhaltung aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage führen“ darf.

Es werden grundsätzlich die in Abbildung 2 dargestellten Artenschutzkategorien (besonders geschützte, streng geschützte und europäische Vogelarten) unterteilt (Definitionen in § 7 Abs. 2 Nr. 12–14 BNatSchG).

Zu den besonders geschützten Arten gelten die Arten

- der Anlage 1, Spalte 2 der BArtSchV (z.B. europäische Amphibien-/Reptilienarten)
- des Anhangs A oder B der EG-ArtSchVO
- des FFH-Anhangs IV
- alle europäischen Vogelarten

Streng geschützte Arten sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten (FFH-Anhang IV-Arten sowie Anhang A der EG-ArtSchVO oder Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV). Zu ihnen zählen z.B. alle Fledermausarten.

Die europäischen Vogelarten werden in besonders geschützte Arten und jene, die aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchVO streng geschützt sind (z.B. alle Greifvögel), unterteilt.

Aufgrund von methodischen, arbeitsökonomischen und finanziellen Gründen ist eine Prüfung der etwa 1.100 besonders geschützten Arten in NRW innerhalb von Planungsverfahren nicht möglich. Deshalb wurden nach Maßgabe von § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG die „nur“ national besonders geschützten Arten von artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt (etwa 800 Arten in NRW). Sofern jedoch konkrete Hinweise auf bedeutende Vorkommen dieser Arten vorliegen, muss eine Betrachtung im jeweiligen Planungs- und Zulassungsverfahren einzelfallbezogen abgestimmt werden.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat dazu als Planungshilfe eine Liste sogenannter planungsrelevanter Arten erstellt. Dabei handelt es sich um eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten, die bei einer Artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind.

Dazu gehören:

- Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat Richtlinie (FFH-RL)
- Arten des Anhangs I Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) und Artikel 4 (2) Vogelschutzrichtlinie
- Rote Liste-Arten (landesweite Gefährdung) nach LANUV NRW (2011)
- Koloniebrüter

Eine Liste der entsprechenden Arten wird vom LANUV NRW (2022a) im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht.

Da es sich bei der naturschutzfachlich begründeten Auswahl nicht sicher um eine rechtsverbindliche Eingrenzung des zu prüfenden Artenspektrums handelt, kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass weitere Arten (z.B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans/Vorhabens) in die Prüfung aufzunehmen sind.

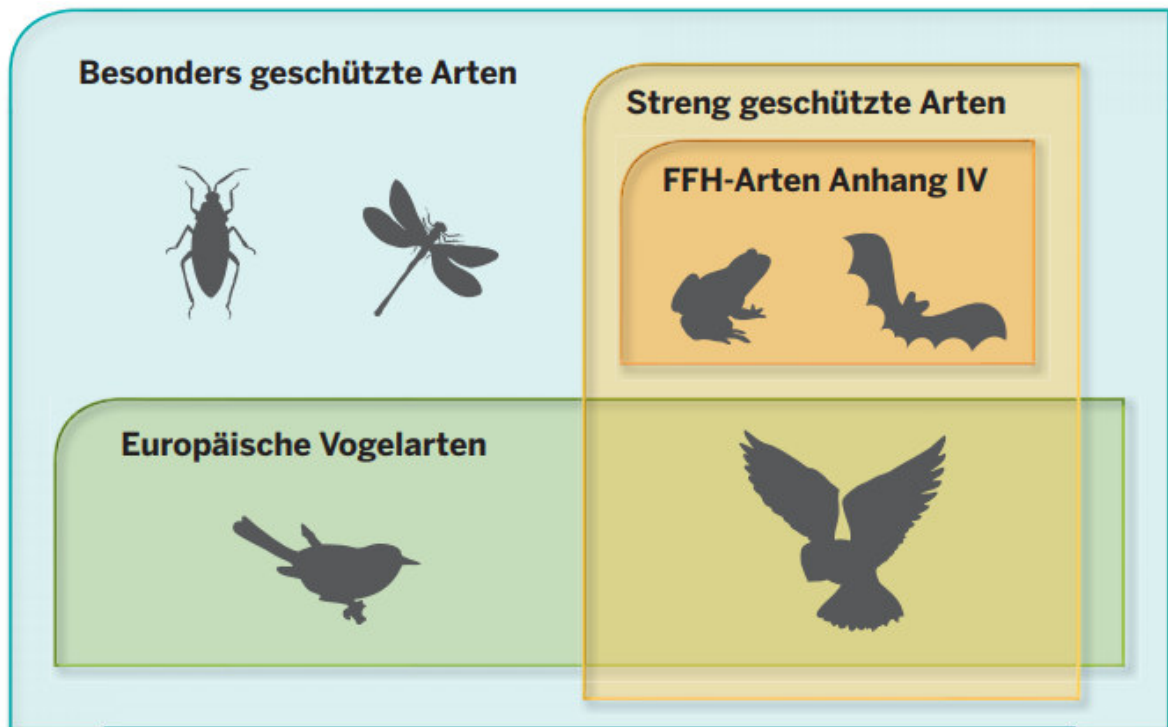


Abbildung 2: Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht (KIEL 2015).

2.2 Ablauf einer ASP

Der Ablauf einer Artenschutzrechtlichen Prüfung ist in Abbildung 3 dargestellt.

In der Stufe I der Artenschutzprüfung sind zwei Arbeitsschritte zu leisten:

1. Vorprüfung des Artenspektrums
Hier ist insbesondere zu prüfen bzw. festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt sind oder aufgrund der Biotopausstattung und Habitatangebote im Wirkraum zu erwarten sind.
2. Vorprüfung der Wirkfaktoren
In diesem Schritt ist zu prüfen, bei welchen Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind.

Das Vorhaben ist zulässig,

- a) wenn keine Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind oder
- b) Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind, aber keine artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden.

Sofern Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten nicht ausgeschlossen werden können, ist eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Verletzung oder Tötung, Störung, Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Beschädigung/Zerstörung wildlebender Pflanzen, ihrer Entwicklungsformen sowie ihrer Standorte) im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung erforderlich. Dieser Arbeitsschritt entspricht der Stufe II gemäß VV-Artenschutz. In diesem Schritt werden ggf. Vermeidungsmaßnahmen (inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen) sowie ein Risikomanagement ausgearbeitet.

Ermittelt die vertiefende Prüfung weiterhin einen Konflikt, so kann ein Ausnahmeverfahren nach § 45 Abs. 7 BNatSchG angestrebt werden (Stufe III). Hierbei wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes) vorliegen. Je nach Prognose ist das Vorhaben zulässig oder unzulässig.

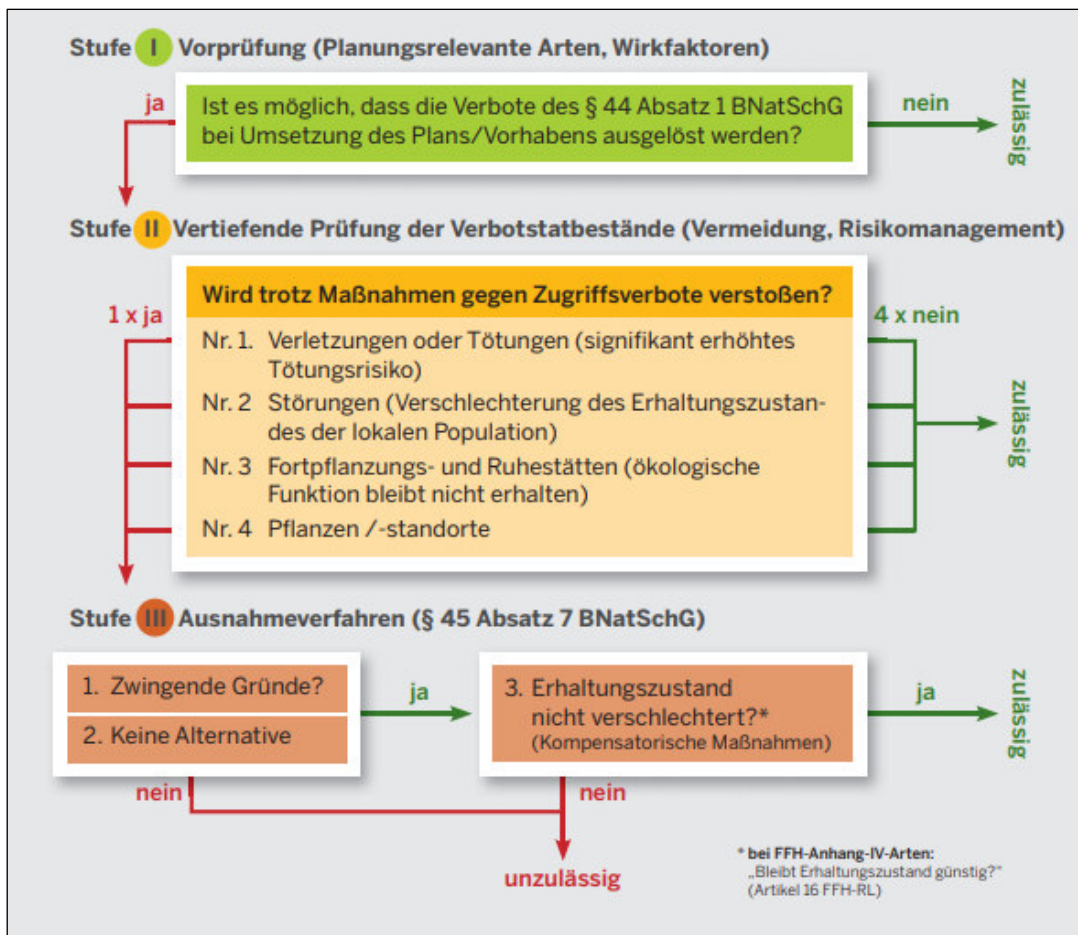


Abbildung 3: Ablaufschema einer Artenschutzprüfung (KIEL 2015).

3 Vorhabensbeschreibung, Wirkungsprognose und Wirkraum

3.1 Vorhabensbeschreibung

Im Ortsteil Remblinghausen der Stadt Meschede soll an der Winterberger Straße ein neues Baugebiet für Wohnbauflächen erschlossen werden. In Zusammenhang mit der Entwicklung dieses Wohngebietes wurde die 96. Flächennutzungsplanänderung initiiert.

Die Fläche an der Winterberger Straße ist dem Außenbereich gem. § 35 BauGB zuzuordnen. Demnach ist die geplante bauliche Entwicklung nur durch Änderung der planungsrechtlichen Situation zu erreichen: Der Bebauungsplan soll im vereinfachten Verfahren gemäß § 13b BauGB aufgestellt werden. Im Parallelverfahren erfolgt die notwendige Änderung des Flächennutzungsplans. Die Änderung des Flächennutzungsplanes hat zum Ziel, einer bedarfsgerechten Baulandbereitstellung Rechnung zu tragen und Flächenreserven im selben Verfahren zurückzunehmen.

Insgesamt umfassen die Änderungsbereiche der 96. Änderung des Flächennutzungsplanes eine Fläche von ca. 0,7 ha. Diese verteilt sich wie folgt auf die einzelnen Teilflächen:

- Teilbereich 1 - Rücknahme Wohnbaufläche „Kreuzstraße“ ca. 1.118 m²,
- Teilbereich 2 - Rücknahme Wohnbaufläche „Vellinghauser Straße“ ca. 2.560 m²,
- Teilbereich 3 - Rücknahme Wohnbaufläche „Auf der Knippe“ ca. 3.357 m².

Im Rahmen der 96. Flächennutzungsplanänderung soll bei Ausweisung der von der verbindlichen Bauleitplanung betroffenen Wohnbaufläche die Rücknahme der nicht länger benötigten FNP-Wohnbauflächen an der Vellinghauser Straße, im Baugebiet Auf der Knippe sowie in Verlängerung der Kreuzstraße vorgenommen werden (Abbildung 4).

Eine ausführliche Beschreibung der planungsrechtlichen Ausgangssituation ist der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes zu entnehmen (FINGER BAUPLAN GMBH 2023a).

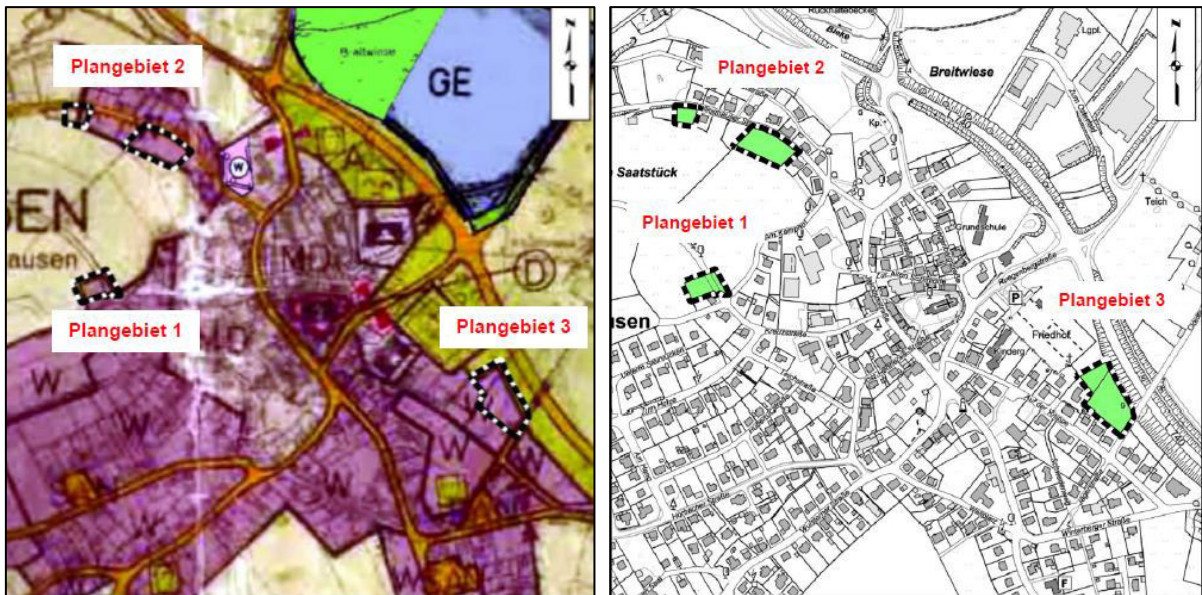


Abbildung 4: Abgrenzung der Teilbereiche (gestrichelt umrandet) der FNP-Änderung mit Gegenüberstellung der rechtswirksamen (links) und geplanten (rechts) Darstellungen (FINGER BAUPLAN GMBH 2023b).

3.2 Beschreibung der Teilbereiche

Insgesamt umfassen die Teilflächen der 96. Änderung des Flächennutzungsplanes eine Fläche von ca. 0,7 ha. Die Teilflächen werden aktuell im Wesentlichen als Grünlandflächen genutzt (Abbildung 5).

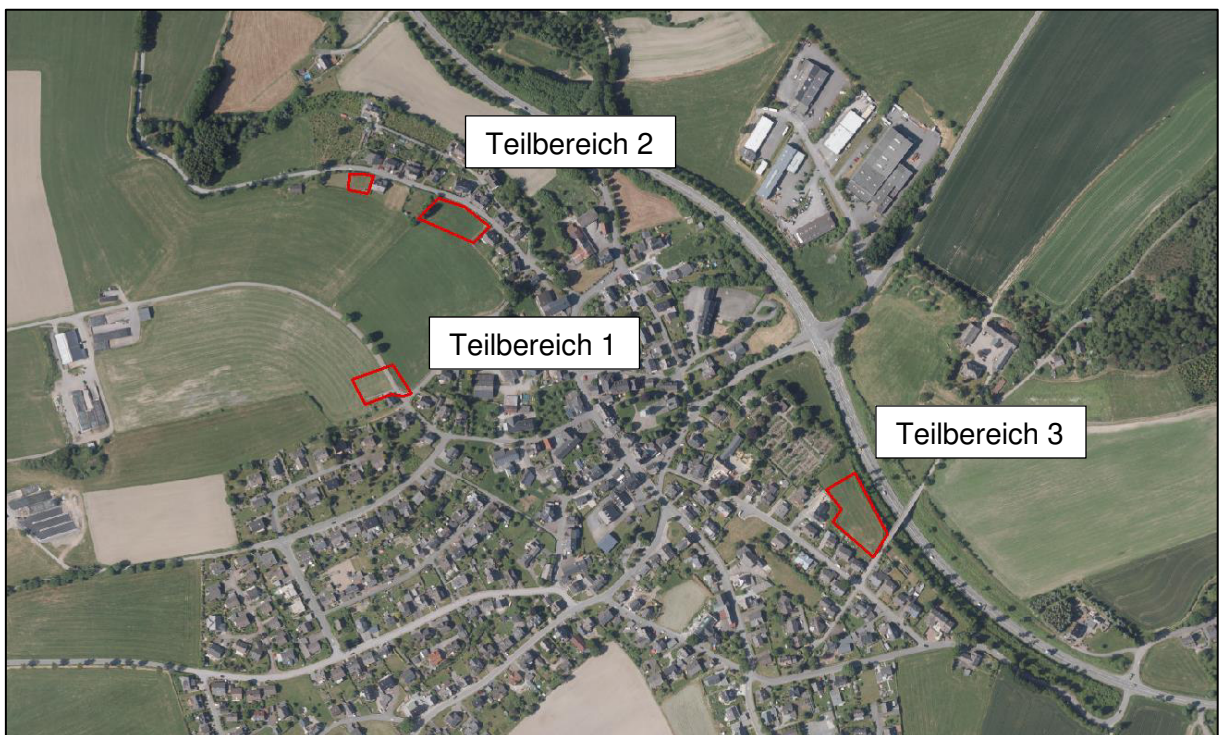


Abbildung 5: Abgrenzung der Teilbereiche (rote Umrandung) (Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2023).

Teilbereich 1 (Kreuzstraße)

Der Teilbereich 1 „Kreuzstraße“ hat eine Größe von ca. 1.118 m² und liegt am nördlichen Ortsrand des Ortsteiles Remblinghausen, in Verlängerung der „Kreuzstraße“, in der Flur 10 der Gemarkung Remblinghausen (Rücknahme Wohnbaufläche „Kreuzstraße“). Es handelt sich um die Flurstücke 72 (tlw.) und 232 (tlw.) Die Flächen innerhalb des Teilbereich 1 sind aktuell landwirtschaftlich als Wiesenflächen genutzt und gemäß § 35 BauGB dem Außenbereich zuzuordnen (Abbildung 6). Südlich befindet sich die Wohnbebauung an der Kreuzstraße bzw. (südwestlich) das Baugebiet „Gartenstraße“. Nördlich und westlich schließen sich landwirtschaftlich genutzte Flächen an.



Abbildung 6: Intensivwiese innerhalb der Teilfläche 1 (Blickrichtung Westen).

Teilbereich 2 (Vellinghauser Straße)

Der Teilbereich 2 „Vellinghauser Straße“ hat eine Größe von ca. 2.560 m² und befindet sich am nordwestlichen Ortsrand des Ortsteiles Remblinghausen, südlich der Vellinghauser Straße in der Flur 1 der Gemarkung Remblinghausen (Rücknahme Wohnbaufläche „Vellinghauser Straße“). Der Teilbereich 2 wird unterteilt in die beiden Flurstücke 218 und 137 (tlw.). Das Flurstück 218 wird als Rasenfläche genutzt, im südöstlichen Randbereich befindet sich ein Schuppen des östlich angrenzenden Wohnhauses und im nordwestlichen Randbereich ein Einzelbaum. Das Flurstück 137 (tlw.) wird landwirtschaftlich als Intensivwiese genutzt (Abbildung 7). Westlich an das Flurstück 137 angrenzend stehen auf dem Flurstück 76 einige Gehölze (Nadelbäume sowie Obstbäume, welche in den Teilbereich hineinragen sowie eine einreihige Hecke (Abbildung 8). Der Teilbereich 2 ist gemäß § 35 BauGB dem Außenbereich

zuzuordnen. Nördlich, westlich und östlich schließt sich Wohnbebauung an, im Süden befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen.



Abbildung 7: Intensivwiese innerhalb der Teilfläche 2 (Flurstück 137 tlw.) mit dahinter liegenden Gehölzen (Blickrichtung Westen).



Abbildung 8: Obstgehölze und Wohnhaus angrenzend an die Teilfläche 2 (Flurstück 137 tlw.) (Blickrichtung Nordwesten).



Abbildung 9: Rasenfläche innerhalb der Teilfläche 2 (Flurstück 218.) (Blickrichtung Westen).

Teilbereich 3 (Auf der Knippe)

Der Teilbereich 3 „Auf der Knippe“ hat eine Größe von ca. 3.257 m² und liegt am östlichen Ortsrand des Ortsteiles Remblinghausen, südlich der L 740 in der Flur 3 der Gemarkung Remblinghausen. Es handelt sich um die Flurstücke 281 (tlw.) und 288.

Das Plangebiet zum Teilbereich 3 ist im B-Plan Nr. 61 und 61 a als „nicht überbaubare Grundstücksfläche mit zwingender Anpflanzung von Bäumen“ festgesetzt. Diese Festsetzung wurde jedoch nicht ausgeführt. Derzeit wird die Fläche als Grünland genutzt. Südlich schließt sich Wohnbebauung an (Baugebiet Auf der Knippe), im Norden und Osten verläuft die Landstraße 740 bzw. die Fußgängerbrücke zum Anwesen Cloids Haus. Nordwestlich liegt der Friedhof von Remblinghausen (FINGER BAUPLAN GMBH 2023a).



Abbildung 10: Intensivwiese innerhalb der Teilfläche 3 mit angrenzender Hecke (rechts) (Blickrichtung Norden).

3.3 Wirkraum

Als Wirkraum wird der Bereich bezeichnet, der durch die Wirkungen des geplanten Vorhabens direkt beeinflusst wird. Diese Wirkungen sind nicht immer nur am unmittelbaren Standort des Bauvorhabens zu erwarten, sondern können sich auch in der engeren Umgebung entfalten. Die Ausdehnung des Wirkraumes orientiert sich dabei auch an den bereits vorhandenen Vorbelastungen wie z.B. bestehendem Wege- und Straßennetz und angrenzenden Siedlungsflächen sowie an für die Fauna relevanten Strukturen, sofern sie durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können.

Im Rahmen der 96. FNP-Änderung soll eine Änderung der Darstellung von „Wohnbauflächen“ zugunsten von „Flächen für die Landwirtschaft“ erfolgen. Da sich die jeweilige Nutzung im Planungszustand nicht von der aktuellen Nutzung im Ist-Zustand unterscheidet, kommt es auf den Teilflächen 1 (Kreuzstraße), 2 (Vellinghauer Straße) und 3 (Auf der Knippe) zu keinen veränderten Umweltauswirkungen durch die Flächennutzungsplanänderung.

Die Abgrenzung eines Wirkraums ist daher nicht erforderlich.

3.4 Wirkungsprognose

Die folgende Wirkungsprognose beschreibt die potentiellen anlagen-, bau- und betriebsbedingten Wirkungen, die von einer potentiellen Bebauung der Fläche ausgehen kann.

Der Flächennutzungsplan wird in den Teilbereichen weitgehend der tatsächlichen Nutzung angepasst. Da sich die jeweilige Nutzung im Planungszustand nicht von der aktuellen Nutzung im Ist-Zustand unterscheidet, kommt es in den drei Teilbereichen zu keinen veränderten Umweltauswirkungen durch die Flächennutzungsplanänderung.

Unter Annahme, dass die vorhandenen Strukturen im Ist-Zustand erhalten bleiben, ergeben sich keine bau-, anlage- oder betriebsbedingte Wirkungen.

Relevante Wirkungen und Wechselwirkungen durch das Vorhaben auf die artenschutzrechtlich zu prüfenden Arten sind nicht zu erwarten.

4 Feststellung des Potentials für planungsrelevante Arten und der relevanten Wirkfaktoren (Vorprüfung gemäß Stufe I)

Es erfolgte eine Auswertung vorhandener Daten zu planungsrelevanten Arten. Dafür wurde zum einen das vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) (2023a) bereitgestellte Internetangebot „@LINFOS-Landschaftsinformationssammlung“, in welchem Fundpunkte planungsrelevanter Arten eingetragen sind, ausgewertet. Zum anderen wurde die vom LANUV NRW (2023b) im Internet bereitgestellte und fachlich begründete Auswahl planungsrelevanter Arten abgefragt. Für diese Arten wird das Vorkommen auf Messtischblattebene in Listenform zur Verfügung gestellt. Die Lebensraumeignung der Teilbereiche für das Vorkommen der Arten auf der entsprechenden Messtischblatt-Liste (MTB-Liste) wurde anhand einer Luftbildauswertung eingeschätzt. Diese Ersteinschätzung ist in Tabelle 1 zu finden.

Anschließend wurde die Ersteinschätzung durch eine Geländebegehung vor Ort überprüft. Da die zur Verfügung gestellte MTB-Liste nicht immer vollständig ist, wurde bei den Begehungen nicht nur das Potential der Teilbereiche für die auf der MTB-Liste aufgeführten Arten überprüft, sondern auch auf alle anderen potentiell in den Teilbereichen vorkommenden, planungsrelevanten Arten geachtet.

Eine Ortsbegehung fand am 27.04.2023 statt. Die Teilbereiche sowie die umgebenden Strukturen wurden auf ihr Potential für planungsrelevante Arten untersucht.

4.1 Potentialeinschätzung und Analyse der relevanten Wirkfaktoren

Die im Internet bereitgestellte Auswahl planungsrelevanter Arten führt für den vierten Messtischblatt-Quadranten 4615 Meschede drei Fledermausarten und 31 Vogelarten auf.

Nicht alle dieser Arten sind potentiell in den Teilbereichen zu erwarten. In der MTB-Liste befinden sich zum Beispiel Arten, die auf Habitatstrukturen angewiesen sind, die in den Teilbereichen nicht vorkommen (in Tabelle 1 mit „-“ gekennzeichnet). So sind zum Beispiel der Habicht oder der Wespenbussard an Wälder gebunden. Diese Habitat-Strukturen sind in den Teilbereichen nicht vorhanden. Eine Betroffenheit dieser Arten kann daher grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Anderen Arten bieten die Teilbereiche kein Potential für Brutmöglichkeiten. Sie könnten das Gebiet jedoch als Jagd- und Nahrungshabitat, teilweise auch nur im Luftraum, nutzen (in Tabelle 1 mit „N“ gekennzeichnet).

Arten, die die Biotope in den Teilbereichen nach Auswertung des Luftbildes potenziell besiedeln könnten, sind in Tabelle 1 mit „X“ gekennzeichnet.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten des 4. Quadranten des MTB 4615 (Meschede).

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	Status	EHZ NRW 4615.4 (KON)	Potentialanalyse nach Luftbilddauswertung
Säugetiere				
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	X
Vögel				
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	-
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	N
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	-
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	X
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	X
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	N
<i>Glaucidium passerinum</i>	Sperlingskauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	-
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-	-
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	-
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	N
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	X

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	Status	EHZ NRW 4615.4 (KON)	Potentialanalyse nach Luftbilddauswertung
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	-
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	X
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	-
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	N

G = Günstig, U = Ungünstig/Unzureichend, S = Schlecht, ↓ = Bestandstrend negativ; ↑ = Bestandstrend positiv; EHZ = Erhaltungszustand, ATL = atlantische biogeographische Region, UG = Untersuchungsgebiet, N = Nahrungsgast, EZ = Einzelbeobachtung, X = (Brut)Vorkommen im UG, - = Vorkommen kann im UG ausgeschlossen werden

Nach erster Einschätzung verbleiben eine Säugetierart (Zwergfledermaus) und vier Vogelarten (Girlitz, Feldsperling, Bluthänfling, und Waldohreule) in der Liste, die nach einer Luftbilddauswertung in den Teilbereichen potentiell vorkommen könnten. Weitere Arten wie der Turmfalke können das Gebiet zur Nahrungssuche nutzen. Bei der Begehung wurde daher besonders auf für diese Arte relevante Strukturen geachtet.

Die zuvor erfolgte Auswertung des vom LANUV NRW (2023b) bereitgestellten Internetangebotes „@LINFOS-Landschaftsinformationssammlung“ ergab für die Teilbereiche keinerlei aktuelle Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten.

In der der Naturbeobachtungsplattform observation.org und in der Landschaftsinformationssammlung NRW (@ LINFOS) LANUV NRW (2023b) sind keine planungsrelevanten Arten für die Teilbereiche eingetragen (OBSERVATION INTERNATIONAL 2023).

Im Folgenden wird das Potential für das Vorkommen planungsrelevanter Arten nach der durchgeführten Begehung näher erläutert und vorher getätigte Einschätzungen auf Grundlage der Luftbilddauswertung überprüft und ggf. angepasst.

Die Teilbereiche 1 und 3 werden als Grünlandflächen genutzt. Da sie sich die Teilflächen in der direkten Umgebung von Wohnnutzung befinden, besteht für die Feldlerche kein Brutpotential, da die Art offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont benötigt.

Aufgrund der Biotopausstattung besteht in dem Teilbereich 2 mit vorhandenen Gehölzen anhand der Luftbilddauswertung Potential für Baumhöhlen, Höhlen oder Nischen bewohnende Vogelarten wie z.B. Feldsperling oder Star. Arten, die Bäume und Gebüsche bewohnen, wie z.B. der Bluthänfling, könnten ebenfalls in dem Teilbereich 2 anhand der Luftbilddauswertung

potentiell vorkommen. In den Gehölzen und in dem Schuppen der Teilfläche 2 könnten zudem baum- und gebäudebewohnende Fledermäuse vorkommen.

Zwergfledermäuse kommen in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vor. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Zwergfledermäuse jagen oft entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen. Neben Quartieren in Gebäuden werden ebenfalls Baumquartiere bewohnt (LANUV NRW 2023c). Unter der Annahme, dass der Schuppen und die Gehölze unverändert bestehen bleiben, kann eine direkte Beeinträchtigung dortiger potentieller Lebensstätten von Fledermäusen und die Tötung von Individuen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 1 BNatSchG). In der Umgebung bestehen durch die Wohnbebauung Vorbelastungen. Es sind keine vorhabenbedingten Störungen zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulationen von potentiell vorkommenden Fledermausarten führen können. Das Auslösen des Verbotstatbestandes der Störung für potentiell vorkommende Fledermausarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) kann ausgeschlossen werden.

Die vorkommenden Fledermäuse können die Teilbereiche während und nach der Änderung des FNP weiter als Jagd- und Nahrungshabitat nutzen.

Der Lebensraum des **Feldsperlings** sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Als Höhlenbrüter nutzen Feldsperlinge Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen (LANUV NRW 2023c). Es sind aber auch Brutvorkommen in dichten Gebüschern möglich. Der Apfelbaum, der teilweise in den Randbereich des Flurstück 137 ragt, wies keine Baumhöhlen auf. Hier befindet sich jedoch ein Nistkasten, für den eine potentielle Eignung nicht ausgeschlossen werden kann. Die nordwestlich an das Flurstück 137 angrenzende einreihige Hecke ist aufgrund ihrer Struktur nicht als Lebensstätte für den Feldsperling geeignet. Da sich die jeweilige Nutzung im Planungszustand nicht von der aktuellen Nutzung im Ist-Zustand unterscheidet, kommt es in den Teilbereichen zu keinen veränderten Umweltauswirkungen durch die Flächennutzungsplanänderung. Unter der Annahme, dass die vorhandenen Strukturen durch die Änderung des FNP im Ist-Zustand erhalten bleiben, werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das Vorhaben für den Feldsperling nicht ausgelöst.

Als typische Vogelart der ländlichen Gebiete bevorzugt der **Bluthänfling** offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samen tragenden Krautschicht. In NRW sind dies z.B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Aber auch urbane Lebensräume, wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe werden immer häufiger angenommen. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken (LANUV NRW 2023c). Die nordwestlich an das Flurstück 137 angrenzende einreihige Hecke ist aufgrund ihrer durchlässigen Struktur nicht als Lebensstätte für den Bluthänfling geeignet. Ein Brutvorkommen kann ausgeschlossen werden. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden durch das Vorhaben nicht ausgelöst.

Der **Girlitz** bevorzugt eine abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand wie auf Friedhöfen, in Parks und Kleingartenanlagen. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in Nadelbäumen (LANUV NRW 2023c). Innerhalb der Teilfläche 2 sind im Randbereich des Flurstück 137 Nadelbäume vorhanden (bzw. ragen diese in das Flurstück 137), die dem Girlitz potentiell als Brutplatz dienen könnten. Da sich die jeweilige Nutzung im Planungszustand nicht von der aktuellen Nutzung im Ist-Zustand unterscheidet, kommt es in den Teilbereichen zu keinen veränderten Umweltauswirkungen durch die Flächennutzungsplanänderung. Unter der Annahme, dass die vorhandenen Strukturen durch die Änderung des FNP im Ist-Zustand erhalten bleiben, werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das Vorhaben für den Girlitz nicht ausgelöst.

Waldohreulen bevorzugen halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern, kommen aber auch im Siedlungsbereich (Parks, Grünanlagen) vor. Sie nisten in alten Nestern anderer Vogelarten wie Rabenkrähe, Mäusebussard, Elster und Ringeltaube (LANUV NRW 2023c.). Alte Nester anderer Vogelarten wie z.B. Rabenkrähe wurden in den vorhandenen Nadelbäumen nicht registriert, sie konnten jedoch aufgrund ihres Wuchses auch nicht vollständig eingesehen werden. Ein Vorkommen ist unwahrscheinlich, kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Da sich die jeweilige Nutzung im Planungszustand nicht von der aktuellen Nutzung im Ist-Zustand unterscheidet, kommt es in den Teilbereichen zu keinen veränderten Umweltauswirkungen durch die Flächennutzungsplanänderung. Unter der Annahme, dass die vorhandenen Strukturen durch die Änderung des FNP im Ist-Zustand erhalten bleiben, werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das Vorhaben für die Waldohreule nicht ausgelöst.

Einige planungsrelevante Vogelarten könnten die Teilbereiche als Nahrungshabitat nutzen (z.B. **Star**, **Girlitz** und **Rotmilan**). Die Strukturen innerhalb der Teilbereiche stellen für keine der Arten ein essentielles Nahrungshabitat dar.

Allgemeine Brutvogelfauna

Weitere Vogelarten der **allgemeinen Brutvogelfauna** (z.B. Elster, Ringeltaube, Heckenbraunelle, Haussperling) können in den Teilbereichen an Gehölzen brüten. Sie sind weit verbreitet und ungefährdet. Ihre Population befindet sich in einem günstigen Erhaltungszustand. Beeinträchtigungen auf Populationsebene sind daher auszuschließen. Dennoch sind auch diese Arten nach der Vogelschutzrichtlinie geschützt. Es wird daher auf den Allgemeinen Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen verwiesen (Kapitel 5).

4.3 Zusammenfassung Potentialeinschätzung

In Remblinghausen soll an der Winterberger Straße ein neues Baugebiet für Wohnbauflächen erschlossen werden. In Zusammenhang mit der Entwicklung dieses Wohngebietes wurde die 96. FNP-Änderung initiiert. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 147 „Winterberger Straße“ erfolgt im Parallelverfahren.

Es erfolgt die Rücknahme der Wohnbauflächen (insgesamt ca. 6.935 m²) der Teilflächen 1 (Kreuzstraße), 2 (Vellinghauer Straße) und 3 (Auf der Knippe) jeweils zugunsten von Flächen für die Landwirtschaft. Zukünftige Bebauungen in den Teilbereichen sind durch die Flächen-nutzungsplanänderung nicht mehr möglich.

Die Teilflächen werden aktuell im Wesentlichen als Grünlandflächen genutzt. In der Teilfläche 2 befindet sich zudem ein Schuppen sowie einige Gehölze (z.T. ragen diese auch nur in den Teilbereich hinein). Die ersten beiden Teilbereiche sind als Außenbereich gem. § 35 BauGB zu beurteilen. Der Teilbereich 3 ist im B-Plan Nr. 61 und 61 a als „nicht überbaubare Grundstücksfläche mit zwingender Anpflanzung von Bäumen“ festgesetzt. Diese Festsetzung wurde jedoch nicht umgesetzt.

In der der Naturbeobachtungsplattform observation.org und in der Landschaftsinformationssammlung NRW (@ LINFOS) LANUV NRW (2023b) sind keine planungsrelevanten Arten für die Teilbereiche eingetragen (OBSERVATION INTERNATIONAL 2023).

Nach der Auswertung der Artenliste des vierten Messtischblatt-Quadranten 4615 Meschede könnten aufgrund der Habitatausstattung der Teilbereiche potenziell eine Säugetierart (Zwergfledermaus) und vier Vogelarten (Girlitz, Feldsperling, Bluthänfling, und Waldohreule) vorkommen.

Da sich die jeweilige Nutzung im Planungszustand nicht von der aktuellen Nutzung im Ist-Zustand unterscheidet, kommt es in den Teilbereichen zu keinen veränderten Umweltauswirkungen durch die Flächennutzungsplanänderung. Unter der Annahme, dass die vorhandenen Strukturen durch die Änderung des FNP im Ist-Zustand erhalten bleiben, werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das Vorhaben für die potentiell vorkommenden Arten nicht ausgelöst. Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Die Teilbereiche stellen weder für planungsrelevante Brutvögel noch für Nahrungsgäste ein essentielles Nahrungshabitat dar. Da alle Vogelarten nach Vogelschutzrichtlinie geschützt sind, wird auf den Allgemeinen Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen verwiesen (siehe Kapitel 5).

Durch das Vorhaben werden keine planungsrelevanten Fledermausquartiere (Wochenstuben, Winterquartiere) zerstört oder gestört und keine Individuen getötet (Verbote nach § 44 Abs 1 Nr. 1- 3 BNatSchG). Die vorkommenden Fledermäuse können die Teilbereiche während und nach der Änderung des FNP weiter als Jagd- und Nahrungshabitat nutzen.

Im Folgenden werden die **Ergebnisse der Prüfung** dargestellt:

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung)

Die Tötung von planungsrelevanten und von europäischen Vogelarten durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Erhebliche Störungen von Fledermausarten sowie planungsrelevanten und europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, die den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtern können, können ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten)

Erhebliche Beschädigungen oder der Verlust von Fortpflanzungs- und Lebensstätten planungsrelevanter Arten im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG können ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG (Wildlebende Pflanzen)

In den Teilbereichen kommen keine planungsrelevanten Pflanzenarten vor.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG

(Erhaltung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang)

Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt erhalten.

5 Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen

Es ist laut § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG verboten Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen. Zulässig sind schonende Form- und Pflegeschritte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

7 Zulässigkeit des Vorhabens

Das geplante Vorhaben ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig, wenn

- die vorhandenen Strukturen durch die Änderung des FNP im Ist-Zustand erhalten bleiben

Es wird auf den Allgemeinen Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen verwiesen (§ 39 BNatSchG).

Werden die oben genannten Maßnahmen eingehalten, bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken, Verbotstatbestände werden nicht erfüllt und erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.

Aufgestellt, Soest, Mai 2023



(Volker Stelzig)



BÜRO STELZIG
Landschaft | Ökologie | Planung |
Burghofstraße 6 | 59494 Soest
T +49 2921 3619-0 | F +49 2921 3619-20
info@buero-stelzig.de | www.buero-stelzig.de

8 Literatur

- BEZIRKSREGIERUNG KÖLN (2023): Geodatendienste. Online unter: https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/geobasis/webdienste/geodatendienste/ (zuletzt abgerufen am 08.11.2022).
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), in Kraft getreten am 01. März 2010, zuletzt geändert am 21.01.2013 (BGBl I Nr. 3 S. 95, 99) in Kraft getreten am 29.01./01.08.2013.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM (1997): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Band 14/II. Passeriformes (5. Teil): Fringillidae – Parulidae. AULA-Verlag GmbH.
- FINGER BAUPLAN (2023a): Begründung zur 96. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Remblinghausen. Ortsteil Remblinghausen. Stand: Mai 2023. Sundern.
- FINGER BAUPLAN (2023b): 96. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Remblinghausen. Ortsteil Remblinghausen. Stand: Mai 2023. Sundern.
- KIEL, E.-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Düsseldorf.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2023a): Naturschutzinformation. @LINFOS. Online unter: <http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos> (zuletzt abgerufen am 28.04.2023).
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2023b): Planungsrelevante Arten für den Messtischblattquadranten 4615.4 Meschede. Online unter: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/46154> (zuletzt abgerufen am 28.04.2023).
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2023c): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Online unter: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> (zuletzt abgerufen am 28.04.2023).
- MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNLV NRW) (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, -III4-616.06.01.17- in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010.
- OBSERVATION INTERNATIONAL (2023): Größte Naturbeobachtungsplattform Europas. Online unter: <https://observation.org/> (zuletzt abgerufen am 28.04.2023).
- RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (Vogelschutzrichtlinie): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten ("EG-Vogelschutzrichtlinie") ABl. L 103, S. 1; kodifiziert durch die RL 2009/147/EG vom 30.11.2009, ABl. L 20, S. 7.
- VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR ANWENDUNG DER NATIONALEN VORSCHRIFTEN ZUR UMSETZUNG DER RICHTLINIEN 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016).

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): 96. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede im Ortsteil Remblinghausen

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Meschede Antragstellung (Datum): _____

In Remblinghausen soll an der Winterberger Straße ein neues Baugebiet für Wohnbauflächen erschlossen werden. In Zusammenhang mit der Entwicklung dieses Wohngebietes wurde die 96. FNP-Änderung initiiert. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 147 „Winterberger Straße“ erfolgt im Parallelverfahren. Es erfolgt die Rücknahme der Wohnbauflächen (insgesamt ca. 6.935 m²) der Teilflächen 1 (Kreuzstraße), 2 (Vellinghauer Straße) und 3 (Auf der Knippe) jeweils zugunsten von Flächen für die Landwirtschaft. Zukünftige Bauungen in den Teilbereichen sind durch die Flächennutzungsplanänderung nicht mehr möglich. Unter der Annahme, dass die vorhandenen Strukturen durch die Änderung des FNP im Ist-Zustand erhalten bleiben, werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das Vorhaben für die potentiell vorkommenden Arten nicht ausgelöst.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung